<u>Hinweisblatt 7</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Errichtung eines Leichtmetalldaches (Auflage auf ein vorhandenes Dach oder Ersatz der Dachhaut); die Überbauung eines Zementasbestdaches ist nicht statthaft

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Für die Aufbringung eines Leichtmetalldaches ist der Nachweis einer ausreichenden Statik des Baukörpers zu erbringen.
- Die Errichtung eines Leichtmetalldaches über ein vorhandenes Well- oder Ebenasbestplattendaches ist verboten.
- Eine Asbesteindeckung ist vor der Neuerrichtung des Daches zurückzubauen und als Sonderabfall zu entsorgen.
- Eine Vergrößerung der Dachfläche durch die aufgebrachten Platten ist nicht statthaft.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.